



# Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin

Elektronische Post

Verfassungsgerichtshof NRW, Postfach 82 01, 48044 Münster

25.10.2024

Seite 1 von 2

Herrn  
Klaus Vossemer (MdL)  
Vorsitzender des Hauptausschusses  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3123**

A05, A07

Aktenzeichen:

**5121 - HPA**

(Bitte stets angeben)

Herr Temminghoff

Durchwahl:

0251 131319-13

## Haushaltsgesetzentwurf 2025

Fragen der AfD-Fraktion zu den Haushaltseinzelplänen 2025 vom  
30.09.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Frage zu Einzelplan 16 bezieht sich auf die „Vergütung für wissenschaftliche Kräfte gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen“.

Mit dem Entwurf des Einzelplans 16 für das Haushaltsjahr 2025 soll der Titel 427 11 erstmals mit einem Strichansatz aufgenommen werden, damit denkbare Vergütungen für externe wissenschaftliche Kräfte im Haushalt abgebildet werden können.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (GO VerfGH) unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs. Hierbei handelt es sich um Richterinnen und Richter aus den Fachgerichtsbarkeiten des Landes, die mit einem bestimmten Anteil ihrer Arbeitskraft über einen längeren Zeitraum an den Verfassungsgerichtshof abgeordnet werden.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GO VerfGH kann die Präsidentin bei Bedarf außer den zum Verfassungsgerichtshof abgeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine zusätzliche, externe wissenschaftliche Kraft mit Vorarbeiten zum Votum und zum

Hausanschrift:

Königsstraße 51-53

48143 Münster

Telefon 0251 131319-0

Telefax 0251 131319-40

verwaltung@verfgh.nrw.de

www.verfgh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

ab Hbf. Bussteig C1 bzw. B1

mit Linien 2, 10 oder 14 bis

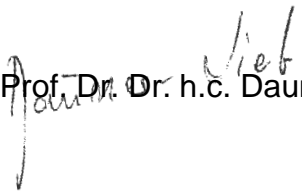
Haltestelle Aegidiimarkt B

Entscheidungsentwurf beauftragen. Diese Regelung dient vor allem der flexiblen, am Gebot effektiver und zeitnaher Rechtsschutzgewährleistung ausgerichteten Reaktion auf ungewöhnliche Belastungsspitzen. Die Beauftragung externer wissenschaftlicher Hilfskräfte ist also ein Ausnahmefall. Hiervon wurde in jüngerer Vergangenheit nur einmal Gebrauch gemacht für die Vorbereitung eines umfänglichen staatsorganisationsrechtlichen Verfahrens.

Die Auswahl orientiert sich am Kriterium der Auszeichnung durch besondere Rechtskenntnisse (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 GO VerfGH).

Die Vergütung setzt die Präsidentin unter Würdigung des Arbeitsaufwands fest (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GO VerfGH), wobei sie sich an den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) orientiert.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Dr. h.c. Dauner-Lieb